

Revisionen

Updates

Stand: 1. August 2026

Revisionen

AHV-Ausgabe 2024

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
309	AHVGN *	17.12.2021	01.01.2025	2023 92
310	AHVV *	30.08.2023	01.01.2025	2023 506
311	AHVV *	22.11.2023	01.01.2025	2023 750
312	AHVV	28.08.2024	01.01.2025	2024 462
	V 25	28.08.2024	01.01.2025	2024 463
313	VFV	28.08.2024	01.01.2025	2024 464
314	RV-AHV	28.08.2024	01.01.2025	2024 465
315	AHVG	21.03.2025	01.01.2026	2025 704
316	AHVV	21.03.2025	01.01.2026	2025 226

* In der Ausgabe 2024 bereits enthalten.

AHVG

Art. 24b zweiter Satz

... Bei der Vergleichsrechnung werden die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} und gegebenenfalls der Rentenzuschlag nach Artikel 34^{bis} an die jährliche Altersrente angerechnet.³¹⁵

Art. 34^{ter}³¹⁵ 1b. 13. Altersrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten eine 13. Altersrente.

² Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt. Wird die Altersrente gemäss Artikel 44 Absatz 2 einmal jährlich ausbezahlt, so erfolgt die Auszahlung der 13. Altersrente zusammen mit der Altersrente.

Art. 46 Abs. 2^{bis}

^{2bis} In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der 13. Altersrente mit dem Tod der versicherten Person.³¹⁵

AHV

Art. 7 Bst. m und n

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- m. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Unfall oder Krankheit;³¹²
- n. Leistungen des Arbeitgebers bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Dienstleistung im Sinne von Artikel 1a EOG oder Elternschaft;³¹²

Art. 16 Abs. 2

² Für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge nach Erreichen des Referenzalters gilt zusätzlich Artikel 6^{quater} Absätze 4–6 sinngemäss. Richten sich die Beiträge nach Artikel 6 Absatz 2 AHVG, so kommt Artikel 6^{quater} Absätze 1–3 zur Anwendung.³¹²

Art. 19³¹² Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 21³¹² Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 10 100 Franken, aber weniger als 60 500 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	4,35
17 600	23 000	4,45
23 000	25 500	4,55
25 500	28 000	4,65
28 000	30 500	4,75
30 500	33 000	4,85
33 000	35 500	5,05
35 500	38 000	5,25
38 000	40 500	5,45
40 500	43 000	5,65
43 000	45 500	5,85
45 500	48 000	6,05
48 000	50 500	6,35
50 500	53 000	6,65
53 000	55 500	6,95
55 500	58 000	7,25
58 000	60 500	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 10 100 Franken, so hat die versicherte Person einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 435 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
bis 350 000	435	—
ab 350 000	522	87
ab 1 750 000	2 958	130,50
ab 8 950 000	21 750	— ³¹²

Art. 34d Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b

¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.³¹²

² In jedem Fall entrichtet werden müssen die Beiträge:

- b. auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Chören, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, elektronischen Medien und Printmedien, Designunternehmen, Museen sowie Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.³¹⁶

Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g

¹ Verzugszinsen haben zu entrichten:

- g. Personen, die nach Aufgabe ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Liquidationsgewinn erzielen und die Ausgleichskasse bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Gewinnerzielung folgt, darüber informieren, auf Akontobeiträgen und auf ausgleichenden Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse.³¹⁶

Art. 55^{bis}

Aufgehoben³¹²

Art. 55^{ter} Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Beim Aufschub der Rente nach Artikel 39 AHVG gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:³¹²

V 25

→ S. 5

VFV

Art. 13b³¹³ Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbeitrag von 1010 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 1010 und 25 250 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV + IV)	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
bis 600 000	1 010	—
ab 600 000	1 111	101
ab 1 750 000	3 434	151.50
ab 8 950 000	25 250	—

RV-AHV

Art. 7³¹⁴ Erlöschen

Der Anspruch auf Rückvergütung erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Der Antrag auf Rückvergütung ist bei der Schweizerischen Ausgleichskasse einzu-reichen.³¹⁴

² ...³¹⁴

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

IV-Ausgabe 2025

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
²¹⁰	IVV [BStatV]	30.04.2025	01.07.2025	2025 318
²¹¹	IVG [AHVG]	21.03.2025	01.01.2026	2025 704

IVG

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Höhe der Invalidenrenten entspricht der Höhe der Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.²¹¹

IVV

Art. 79^{quater} Abs. 2

² Diagnosen und Prozeduren nach Artikel 79^{quater} Absatz 1 sind entsprechend den Klassifikationen für die Statistik der Gesundheitsversorgung in Anhang 1 Ziffer 05.03. BStatV zu codieren.²¹⁰

Revisionen

EL-Ausgabe 2025

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
92	ELG [AHVG]	21.03.2025	01.01.2026	2025 704
93	V MietzinsA	31.10.2025	01.01.2026	2025 710
94	V Prämienc	31.10.2025	01.01.2026	2025 711

ELG

Art. 11 Abs. 3 Bst. i

- 3 Nicht angerechnet werden:
- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG.92

Revisionen

EO-Ausgabe 2025

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
92	EOG [MG]	19.12.2025	01.06.2026	2026 164
93	EOV [VMDP]	01.04.2026	01.06.2026	2026 174

EOG

Art. 1a Abs. 1bis erster Satz

1bis In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeingehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind.92 ...

EOV

Art. 16 Abs. 5

5 Wurde die Anmeldung auf einem offiziellen Papierformular geltend gemacht und wurden darin falsche Angaben gemacht oder ist das Papierformular verloren gegangen, so stellt die zuständige Ausgleichkasse ein Ersatzformular aus. Sie bescheinigt darauf anhand der im Informationssystem gemäss Artikel 21a EOG enthaltenen Daten, des Ausweises über den Kursbesuch oder eines Auszugs aus dem Informationssystem des Zivildiensts die Dienstage, die zu einer Entschädigung berechtigen.93

Revisionen

FZ-Ausgabe 2025

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
⁸⁶ FamZG*	15.03.2024	01.01.2026	2025 770

* In der Ausgabe 2025 bereits enthalten.

FamZG

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;⁸⁶

Art. 28c⁸⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. März 2024
Innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung passen die Kantone ihre Gesetzgebung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an und treffen Begleitmassnahmen, damit die Effizienz und die Effektivität der Familienausgleichskassen gesteigert werden.

Revisionen

V 25

Verordnung
über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO
ab dem Jahr 2025 (V 25)

vom 28. August 2024 (SR 831.108)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} AHVG,
auf Artikel 3 Absatz 1 IVG
und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 EOG,
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	60 500.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	10 100.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und
Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 10 000 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 435 Franken im

Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 870 Franken im Jahr.

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1260 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{(1260-1225)}{1225} = 2,9$ Prozent erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2025 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 229,1 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 203,7 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 212,1 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 254,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2555 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 70 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 140 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 25 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.